

07.11.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Nr. 21 erhält folgende Fassung:

'21. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen werden berücksichtig."
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "zwanzig" durch das Wort "sechzig" ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen; Satz 3 wird Satz 2.
- d) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte
"die Hälfte" durch die Worte "75 v. H." ersetzt.
- e) Absatz 5 a wird aufgehoben. '

Begründung:

Es widerspricht dem Versicherungsprinzip, für die Beitragsbemessung zwar die einmaligen Zuwendungen (z.B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) zu berücksichtigen, bei der Berechnung der Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung jedoch diese Zuwendungen unberücksichtigt zu lassen. Durch die Änderung wird verhindert, daß das Arbeitslosengeld faktisch um mehr als 32 %-Punkte unter dem Nettoarbeitsentgelt liegt.